

Birmenstorf, 6. Dezember 2021

COVID-19-Schutzkonzept der Gemeinde Birmenstorf für Veranstaltungen in öffentlichen Räumen der Gemeinde

Ausgangslage

Private und öffentliche Veranstaltungen sind unter Einschränkungen der Covid-19-Verordnung des Bundes und allfälliger Allgemeinverfügungen des Kantonsärztlichen Dienstes erlaubt.

Für die Durchführung von Veranstaltungen sind zwei Schutzkonzepte notwendig:

- Es braucht ein Schutzkonzept des Betreibers der Anlage.
- Es braucht ein Schutzkonzept des Veranstalters.

Die Gemeinde Birmenstorf ist u.a. Betreiberin der Mehrzweckhalle und der Halle Träff und legt hiermit das geforderte Schutzkonzept vor.

- Der Veranstalter hat sein spezifisches Schutzkonzept dem Gemeinderat vor Aufnahme der Veranstaltung / des Betriebs zur Kenntnisnahme zuzustellen.

Zielsetzung

Es wird eine möglichst weitreichende Normalisierung der Benützung der Anlagen sowie eine benutzerfreundliche und einheitliche Umsetzung der aktuell geltenden Covid-19-Verordnung angestrebt – immer unter strenger Berücksichtigung der bundes- und regierungsrätlichen Vorgaben und eines angemessenen Schutzes der Gesundheit sowohl der Nutzerinnen und Nutzer als auch des Betriebspersonals. Hierbei setzt die Gemeinde Birmenstorf im hohen Masse auf die **Eigenverantwortung** der Nutzerinnen und Nutzer der Anlagen.

Haftung

Die Benützung von Anlagen und Räumlichkeiten der Gemeinde Birmenstorf geschieht auf eigene Verantwortung. Die Einwohnergemeinde Birmenstorf lehnt jede Haftung im Fall einer COVID-19- Erkrankung im Zusammenhang mit einer Benützung ab.

Allgemein

Sämtliche Vorgaben des Bundes- und Regierungsrates inkl. der Hygiene- und Abstandsvorschriften des BAG sind einzuhalten:

- **Symptome** – Die Anlagen und Räumlichkeiten dürfen nur von gesunden und symptomfreien Personen betreten werden.
- **Hygieneregeln des BAG befolgen** – Die Hände regelmässig mit Wasser und Seife waschen oder desinfizieren. Keine Hände schütteln, auf Umarmungen und Begrüssungsküsse verzichten. In ein Taschentuch oder die Armbeuge husten und niesen. Es ist für einen regelmässigen und ausreichenden Luftaustausch in den Räumlichkeiten zu sorgen.
- **Abstand halten** – Wenn immer möglich ist inner- und ausserhalb der Anlagen und Räumlichkeiten zwischen den anwesenden Personen ein Abstand von 1.5 Metern einzuhalten.
- **Schutzmasken tragen** – Jede Person ab ihrem 12. Geburtstag muss in der Anlage und im Aussenbereich der Anlage eine Hygiene-Gesichtsmaske tragen.

Ausnahmen gemäss BAG:

- Kinder vor ihrem 12. Geburtstag
 - aus medizinischen Gründen mit einem Attest einer befugten Fachperson
 - auftretende Personen wie z.B. Redner/innen
 - spezielle Bestimmungen gelten in den Bereichen Sport und Kultur (siehe separates Schutzkonzept Sportaktivitäten in den Sportanlagen Birmenstorf)
- **Regelmässiges Lüften** – Lüften verdünnt die Konzentration von Coronaviren in Innenräumen und erlaubt, das Risiko einer Übertragung zu vermindern. Deshalb wird empfohlen, Räume, in denen sich Personen aus unterschiedlichen Haushalten aufhalten, besonders gut zu lüften. Sollten es die Temperaturen erlauben, ist es sinnvoll, die Fenster für längere Zeit geöffnet zu lassen.

Bezeichnung einer verantwortlichen Person – Wer eine Veranstaltung plant und durchführt, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen zuständig ist.

Hygiene und Reinigung

- Desinfektionsmittel beim Eingang sowie Seife und Papierhandtücher in der Toiletten-Anlage stehen jederzeit genügend zur Verfügung.
- Kontaktflächen müssen regelmässig gereinigt werden.
- Es müssen genügend Abfallimer bereitgestellt werden, namentlich zur Entsorgung von Taschentüchern und Gesichtsmasken.

Öffentliche Veranstaltungen mit Zertifikats- und Maskenpflicht

Bei öffentlichen Veranstaltungen in Innenräumen muss der Zugang für Personen ab 16 Jahren auf Personen mit einem Zertifikat beschränkt werden. Es besteht zudem die Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts.

Jede Person muss eine Gesichtsmaske tragen. Von dieser Pflicht ausgenommen sind folgende Personen:

- Kinder vor ihrem 12. Geburtstag;
- Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können
- auftretende Personen, namentlich Rednerinnen und Redner;
- Personen im Publikumsbereich von Veranstaltungen: bei der Konsumation am Sitzplatz;
- Personen in öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben oder an Veranstaltungen, zu denen der Zugang auf Personen mit einem Impf- oder Genesungszertifikat beschränkt ist.

Wird der Zugang zu Veranstaltungen auf Inhaberinnen und Inhaber eines Impf- oder Genesungszertifikats beschränkt, entfällt die Maskentragpflicht und zudem die Sitzpflicht während der Konsumation.

Veranstaltungen über 300 Personen müssen mittels Formular bei Covid-19-Programm des Kantons gemeldet werden.

Für religiöse Veranstaltungen, Bestattungsfeiern, Veranstaltungen im Rahmen der üblichen Tätigkeit und der Dienstleistungen von Behörden, Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung sowie Treffen etablierter Selbsthilfegruppen in den Bereichen der Suchtbekämpfung und der psychischen Gesundheit gelten diese Vorgaben:

- Die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske wird befolgt; zudem wird der erforderliche Abstand nach Möglichkeit eingehalten.
- Es werden keine Speisen und Getränke konsumiert.
- Die maximale Anzahl Personen beträgt 50.
- Der Organisator erhebt die Kontaktdaten der anwesenden Personen.

Der Veranstalter ist verpflichtet, die Zertifikatspflicht umzusetzen. Kontrollen bleiben vorbehalten. Nützliche Hinweise finden Sie unter:

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/covid-zertifikat.html>

Private Veranstaltungen

Für private Veranstaltungen mit höchstens 30 Personen, die in Innenräumen von nicht öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben stattfinden, gilt das Einhalten der Hygiene- und Abstandsregeln. Die Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts gilt nicht. Es kann auf Zugangsbeschränkungen verzichtet werden. Es wird empfohlen, den Zugang auf Personen mit einem Zertifikat zu beschränken, wenn mehr als 10 Personen anwesend sind.

Konsumation von Speisen und Getränken

Die Konsumation von Speisen und Getränken in Innenräumen ist bei sämtlichen Veranstaltungen nur im Sitzen erlaubt.

Bei sportlichen und kulturellen Aktivitäten gelten gleichermassen die Vorschriften des separaten Schutzkonzepts «Sportaktivitäten Sportanlagen der Gemeinde Birmenstorf»

Bei der Kapazität sind folgende Flächen zu beachten:

- Einfachhalle ca. 290 m²
- Doppelhalle ca. 580 m²
- Bühne ca. 140 m²

Gesamte Fläche Halle «Träff»:

- ca. 240 m²

Weitere Massnahmen /Präsenzliste führen

Kontaktdaten müssen erhoben werden, wenn es während mehr als 15 Minuten zu einer Unterschreitung des erforderlichen Abstands ohne Schutzmassnahmen und ohne Zertifikatspflicht kommt.

Die Liste ist während 14 Tagen aufzubewahren und auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde vorzuweisen oder elektronisch zuzustellen. Es ist eine verantwortliche Person zu bezeichnen, die für die Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen zuständig ist sowie die Präsenzliste führt und aufbewahrt. Vorlage Kontakterhebung: https://www.ag.ch/media/kanton_aargau/themen_1/coronavirus_1/merkblaetter/Veranstaltungen_Vorlage_Kontaktdatenerhebung.pdf.

Die die Kontaktdaten dürfen nur für die Identifizierung und Benachrichtigung durch die zuständige kant. Stelle verwendet werden und die betroffenen Personen sind über den Verwendungszweck zu informieren.

Definition Veranstaltung – Als eine Veranstaltung im Sinne dieser Bestimmung gilt ein zeitlich begrenzter, in einem definierten Raum stattfindender und geplanter öffentlicher oder privater Anlass. Dieser Anlass hat in aller Regel einen definierten Zweck und eine Programmfolge mit thematischer, inhaltlicher Bindung.

Vorgaben für Märkte (z.B. auch Kleiderbörsen), Messen, Einkaufseinrichtungen, Bibliotheken, u.ä.
Die Vorgaben für öffentliche Veranstaltungen in Innenräumen gelten sinngemäss.

Schutzkonzepte für Veranstaltungen

Jeder Betreiber und Veranstalter der die öffentlichen Räumlichkeiten der Gemeinde Birmenstorf nutzt, hat ein Schutzkonzept zu erarbeiten und umzusetzen. Dieses muss folgendes vorsehen:

- Massnahmen betreffend Hygiene und Lüftung
- Massnahmen betreffend die Einhaltung der Maskentragpflicht
- die Erhebung der Kontaktdaten der anwesenden Personen, wo vorgeschrieben
- Massnahmen betreffend Personen, die keine Maske tragen müssen
- Massnahmen betreffend die Einhaltung des Abstands, es sei denn, bei Personen über 16 Jahren wird der Zugang auf Personen mit einem Zertifikat eingeschränkt
- Massnahmen zur Umsetzung der Zugangsbeschränkung

Verantwortung

Allgemein

Die Verantwortung bezüglich Umsetzung und Einhaltung obliegt den Veranstaltern. Alle Beteiligten haben sich zu jeder Zeit an die vom Bundesrat und vom BAG festgelegten Vorschriften zu halten. Die Nutzung der Anlage erfolgt auf eigene Gefahr bzw. eigenes Risiko.

Informationspflicht der Veranstalter

Es ist Aufgabe der Veranstalter sicherzustellen, dass alle Teilnehmenden und Mitarbeitenden detailliert über das Schutzkonzept informiert sind und einhalten. Die Veranstalter sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selber verantwortlich.

Kontrolle und Durchsetzung

Es können Kontrollen erfolgen. Darum ist es für die Veranstalter wichtig, das Schutzkonzept mit der Präsenzliste mit sich zu führen.

Den Anweisungen des Personals auf den Anlagen ist Folge zu leisten. Ein Verstoß gegen die übergeordneten Vorgaben, die Schutzkonzepte oder die Anweisungen des Personals kann einen Verweis von der Anlage zur Folge haben. Bei wiederholtem Vorkommen kann die Nutzungserlaubnis per sofort entzogen werden.